

Antragsteller:

Firma, Name

Straße, Haus-Nr.

PLZ, Ort

Telefon

eMail

**Landratsamt Fürstenfeldbruck
Geschäftsstelle des Gutachterausschusses
Münchner Str. 32
82256 Fürstenfeldbruck**

Antrag auf Erstellung eines Gutachtens nach § 193 Bundesbaugesetz (BauGB), § 14 BayGaV

In meiner/ unserer Eigenschaft als

- Eigentümer
- Miteigentümer
- Erbe
- Inhaber eines Rechtes (Nachweis liegt bei)
- Sonstiger Antragsteller (Einverständniserklärung des Eigentümers liegt bei)

beantrage/n ich/wir die Erstellung eines Verkehrswertgutachtens gem. § 193 BauGB, § 14 BayGaV für:

- ein unbebautes Grundstück ein bebautes Grundstück
- ein Wohnungs-(Sonder-) Eigentum Aufteilungsplan Nr. _____ Stockwerk: _____
- sonstige Rechte und Dienstbarkeiten _____ gem. beiliegender Urkunde.

(z. B. Wohnrecht, Erbbaurecht, Nießbrauch usw.)

Zeitpunkt der Wertermittlung:

- Tag der Ortsbesichtigung Todestag des Erblassers _____
- Tag der Schenkung _____ anderer Stichtag _____

Bewertungszweck

- Verkauf Ehescheidung
- Erbschafts- und Schenkungssteuer Erbauseinandersetzung
- Feststellung von Vermögensverhältnissen Sonstiges _____

Beschreibung des Bewertungsobjekts/-gegenstandes:

Ort _____

Straße _____

Flurstücknummer _____ Gemarkung _____

Grundbuch von _____ Band: _____ Blatt: _____ Seite: _____

Unterlagen:

Aktueller Grundbuchauszug (erforderlich)	liegt bei <input type="checkbox"/>	wird nachgereicht	<input type="checkbox"/>
Aktueller Lageplan (erforderlich)	liegt bei <input type="checkbox"/>	wird nachgereicht	<input type="checkbox"/>
Notarurkunden bzgl. Rechte	liegt bei <input type="checkbox"/>	wird nachgereicht	<input type="checkbox"/>
Genehmigte Baupläne	liegt bei <input type="checkbox"/>	wird nachgereicht	<input type="checkbox"/>
Mietverträge	liegt bei <input type="checkbox"/>	wird nachgereicht	<input type="checkbox"/>

Eigentumsverhältnisse:

Name und Anschrift des Eigentümers, falls dieser nicht Antragsteller ist:

Einverständniserklärung des Eigentümers liegt bei wird nachgereicht

Soweit Eigentümer nicht selbst Antragsteller sind, ist ihnen gem. § 14 Abs. 2 BayGaV vor Erstattung eines Gutachtens Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Ermittlung des Verkehrswerts maßgeblichen Umständen zu äußern. Die Eigentümer erhalten gem. § 193 Abs. 5 BauGB eine Abschrift des Gutachtens. Dies gilt auch für Miteigentumsverhältnisse.

Mir/uns ist bekannt, dass für die Erstellung eines Gutachtens Gebühren und Auslagen gem. § 15 BayGaV erhoben werden.

Der/die Antragsteller/in verpflichtet/en sich, die anfallenden Gebühren und Auslagen (auch für weitere Abschriften) zu übernehmen.

Ferner ist hiermit bekannt, dass auch für den Fall der Rücknahme eines Antrages Gebühren nach § 15 Abs. 6 BayGaV entstehen.

Das Gutachten wird in _____-facher Ausfertigung benötigt.

Ort, Datum: _____

Unterschrift: _____

Hinweisblatt zum Datenschutz gem. Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung

Folgende Informationen sind Ihnen gem. Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung EU 2016/679) bei der Erhebung personenbezogener Daten mitzuteilen:

Landratsamt Fürstenfeldbruck, Geschäftsstelle des Gutachterausschusses im Referat 21 Räumliche Planung und Entwicklung

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Erstellung eines Verkehrswertgutachtens nach § 193 Abs. 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB).

Um das Gutachten erstellen zu können, benötigt der Gutachterausschuss vom Antragsteller entsprechende Daten (insbesondere einen aktuellen Grundbuchauszug), die von der Geschäftsstelle angefordert und zusammengestellt werden.

Im Rahmen der Antragsstellung wird gem. § 14 BayGaV geprüft, ob der Antragsteller auch Eigentümer der Immobilie ist. Sofern nicht, wird die Vorlage der Zustimmung des Eigentümers eingefordert. bzw. dem Eigentümer vor Erstattung des Gutachtens Gelegenheit gegeben sich zu äußern.

2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen (Art. 13 Abs. 1a DS-GVO)

Landratsamt Fürstenfeldbruck
Münchner Str. 32
82256 Fürstenfeldbruck
eMail: postfach@lra-ffb.de
Tel.: 08141-519 0

3. Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten für das Landratsamt Fürstenfeldbruck

Behördlicher Datenschutzbeauftragter des Landratsamtes Fürstenfeldbruck
Münchner Str. 32
82256 Fürstenfeldbruck
eMail: datenschutz@lra-ffb.de
Tel.: 08141-519 5757

4. Zweck und Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Die Erhebung der Daten ist notwendig, um das beantragte Gutachten gem. § 193 Baugesetzbuch (BauGB) und § 14 Bayer. Gutachterausschussverordnung (BayGaV) erstellen zu können (Art. 4 BayDSG).

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Die Daten werden an folgende weitere zuständige Stellen weitergegeben:

Externe Gutachter als Mitglied des Gutachterausschusses zur Vorbereitung des Gutachtens.

Sofern der Antragsteller nicht Eigentümer der Immobilie ist bzw. es weitere Eigentümer gibt, erhält der Eigentümer bzw. erhalten die weiteren Eigentümer gem. § 193 Abs. 4 BauGB eine Abschrift des Gutachtens.

An die Kreiskasse im Rahmen der Gebührenerhebung für das Gutachten,

Zuständige Vollstreckungsbehörde

6. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Eine Weitergabe an ein Drittland erfolgt nicht.

7. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Die Aktenaufbewahrungsfrist nach dem Akteneinheitsplan für bayer. Landratsämter beträgt regelmäßig 10 Jahre.

Danach werden die Gutachten datenschutzkonform vernichtet.

8. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

9. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Wenn die erforderlichen Daten nicht zur Verfügung gestellt werden, kann der Antrag nicht bearbeitet und das Gutachten nicht erstellt werden.